



Informationsblatt

der Städtischen Musikschule Zwiesel

Allgemeines:

Die Stadt Zwiesel betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und erfüllt damit sowohl jugendpflegerische als auch kulturpolitische Aufgaben.

Fachbereiche:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Musikalische Früherziehung: | für Kinder im Vorschulalter (ab 4 Jahre) |
| 2. Musikalische Grundausbildung: | für Kinder im Grundschulalter |
| 3. Instrumentalunterricht: | für Kinder und Erwachsene, als Einzel- oder Gruppenunterricht |
| 4. Ensemblefächer: | für Kinder und Erwachsene, z. B. Instrumentalgruppen, Orchester. |

Wichtige Bestimmungen der Gebührensatzung und Schulordnung:

Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Die Anmeldung zum Musikunterricht muß schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen, wobei minderjährige Schüler die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter benötigen. Auswärtige Schüler gehen mit der Anmeldung eine privatrechtliche Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Zwiesel ein. Die Anmeldung ist bei der Stadt Zwiesel, Postfach 14 51, 94223 Zwiesel einzureichen. Wird der Aufnahmeantrag angenommen, ergeht eine Anmeldebestätigung an den Teilnehmer. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Unterricht wird als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Wünsche der Teilnehmer werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Einteilung (insbesondere zum Einzel- oder Gruppenunterricht) entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten, wobei (soweit möglich) grundsätzlich Gruppenunterricht erteilt wird. Der Unterricht findet i. d. R. einmal wöchentlich statt. Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteile des Unterrichts. Alle Schüler der Musikschule werden während der vereinbarten Unterrichtszeit beaufsichtigt.

Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder Unterrichtsdisziplin, wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, mangelhaftem Lernerfolg oder erheblichem Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Probezeit beträgt für jeden Schüler sechs Wochen, beginnend ab Unterrichtsaufnahme. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann ein Schüler grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres ausscheiden. Die Abmeldung muss der Musikschule bis spät. 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei einer Erkrankung des Schülers, die mindestens vier zusammenhängende Unterrichtswochen andauert, wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Pro Schuljahr sind bis zu drei Unterrichtsstunden im gleichen Fach, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Beendet ein Schüler das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der Probezeit ohne Genehmigung, wird die ganze Jahresgebühr erhoben. Gebührenerhöhungen wegen Veränderung der Gruppenstärke während des Schuljahres müssen von den Gebührenschauldern getragen werden.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden je Schüler folgende Unterrichtsgebühren erhoben, die in zwölf gleichen Raten jeweils am 15. eines jeden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen werden:

	Dauer der Unterrichtseinheiten in Minuten	Unterrichtsgebühren pro Jahr Zwieseler Schüler	Unterrichtsgebühren pro Jahr auswärtige Schüler aus Gemeinden mit Defizitbeteiligung (33,33% Zuschlag) - Frauenau, - Bayer. Eisenstein - Rinchnach	Unterrichtsgebühren pro Jahr auswärtige Schüler aus Gemeinden ohne Defizitbeteiligung (60% Zuschlag)
a) Grundfächer				
- Musikalische Früherziehung	45	180,00 €	240,00 €	288,00 €
- Musikalische Grundausbildung	45	180,00 €	240,00 €	288,00 €
b) Instrumentalunterricht				
- Einzelunterricht (E 45)	45	900,00 €	1.200,00 €	1.440,00 €
- Einzelunterricht (E 30)	30	612,00 €	816,00 €	979,20 €
- Gruppe mit 2 Schülern (GR 2)	45	504,00 €	672,00 €	806,40 €
- Gruppe mit 3 Schülern (GR 3)	45	372,00 €	495,96 €	595,20 €
- Gruppe mit 4 Schülern (GR 4)	45	276,00 €	368,04 €	441,60 €
c) Ensemble- und Ergänzungsfächer				
- Unterricht nur in diesem Fach	45	180,00 €	240,00 €	288,00 €
- bei zusätzlichem Unterrichtsfach	45	,-,- €	,-,- €	,-,- €

Zuschlag für auswärtige Schüler:

Für Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Zwiesel wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis wird zur teilweisen Kostendeckung ein Zuschlag zu den in § 3 der Musikschulsatzung festgelegten Unterrichtsgebühren in folgendem Umfang erhoben:

- Schüler mit Wohnsitz in Gemeinden, die sich am Defizit der Städtischen Musikschule Zwiesel beteiligen (derzeit Frauenau, Bayerisch Eisenstein und Rinchnach): **33,33 %**,
- Schüler mit Wohnsitz in Gemeinden, die sich nicht am Defizit der Städtischen Musikschule Zwiesel beteiligen: **60,00 %**.

Zuschlag für Erwachsene:

Für Schüler, die zu Beginn eines Schuljahres oder bei Anmeldung während des laufenden Schuljahres zum Anmeldezeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird zu den Unterrichtsgebühren für Einzelunterricht und Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Bei Schülern, (allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen und Förderschulen), Studenten und Auszubildende wird der Zuschlag erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erhoben.

Gebührenermäßigungen:

Auf Antrag werden die Unterrichtsgebühren beim Unterricht mehrerer Familienmitglieder bzw. in mehreren Fächern ermäßigt. Diese Ermäßigung beträgt beispielsweise beim zweiten Familienmitglied oder beim zweiten gebührenpflichtigen Fach jeweils 20 %. Darüber hinaus wird unter bestimmten Voraussetzungen auch Sozialermäßigung gewährt.

Auskunft erteilen:

Irmgard Schaffer, Schulleiterin
Städtische Musikschule Zwiesel
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel
Rathaus, Zimmer 1.07
Telefon: 09922 / 8405-104
E-Mail: irmgard.schaffer@zwiesel.de

und

Evelyn Schneid
Stadtverwaltung Zwiesel
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel
Rathaus, Zimmer 1.07
Telefon: 09922 / 8405-105
E-Mail: evelyn.schneid@zwiesel.de